

RUDOLFINERINNEN

Fassung v. 21.07.2004

Verein der AbsolventInnen der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am Rudolfinerhaus

STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2. Zweck.....	1
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	1
§ 4. Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8. Vereinsorgane	4
§ 9. Generalversammlung	4
§ 10. Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 11. Vorstand.....	5
§ 12. Aufgaben des Vorstands	6
§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	6
§ 14. JahrgangsvertreterInnen.....	7
§ 15. Mitgliederverzeichnis und Datenschutz.....	7
§ 16. Rechnungsprüfer	8
§ 17. Schiedsgericht.....	8
§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins	8

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "RudolfinerInnen – AbsolventInnenverein der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am Rudolfinerhaus, Wien".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Förderung der Mitglieder im Rahmen deren beruflichen Werdegangs
 - b) Förderung der Mitglieder im Rahmen deren beruflicher Weiterentwicklung (Weiterbildung, weitere Lehr- und Studiengänge etc.)
 - c) Pflege der Beziehungen zwischen den AbsolventInnen und der Schule
 - d) Förderung der Schule bei der Wahrung und Weiterentwicklung des Berufsbildes/der Pflege auf der Basis der Tradition der Schule
 - e) Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen und Kursen mit allen damit in Verbindung stehenden organisatorischen Möglichkeiten
 - (b) schulspezifische Informationsveranstaltungen
 - (c) Einbindung der Mitglieder in aktuelle schulische Veranstaltungen (Schulfest, Projektpräsentationen, Diplomfeiern, ...)
 - (d) gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
 - (e) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen
 - (f) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
 - (g) Aufarbeitung und geeignete Präsentation der Geschichte der Gesundheits- und Krankenpflegeschule und der RudolfinerInnen
 - (h) Organisation von Arbeitskreisen
 - (i) Einrichtung und laufende Aktualisierung eines AbsolventInnenregisters
 - (j) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszwecks
 - (k) Berufsorientierung für die SchülerInnen durch Präsentation ausgeübter Funktionen und Berufsfelder von AbsolventInnen
 - (l) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) allfällige Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - (c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen
 - (d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (3) Als ordentliche Mitglieder kann der Vorstand gem. § 5 Abs. (2) ehemalige SchülerInnen aufnehmen, welche die Diplomprüfung an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule des Rudolfinerhauses abgelegt haben und schriftlich ("schriftlich" ist, auch in den nachfolgenden Regelungen, immer zu verstehen als: per Post, Fax oder E-Mail versandt, bei Sendungen an das Mitglied an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder Email-Adresse) zu Händen des Vorstands - erklären, dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten zu wollen.
- (4) Die Aufnahme ehemaliger SchülerInnen, welche die Ausbildung nicht an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule des Rudolfinerhauses abgeschlossen haben, als ordentliche Mitglieder kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Jahrgangsvertreterin / des jeweiligen Jahrgangvertreters vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden (§ 5 Abs. (4)).
 - b) unterstützende Mitglieder: Als unterstützende Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Vereinsziele ideell und/oder materiell unterstützen.
- (6) Förderer können Personen werden, die sich verpflichten, das jeweils Fünffache des Mitgliedsbeitrages als jährlichen Förderbeitrag zu leisten. Diese Verpflichtungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Ehrungen der Förderer durch Erwähnung in den Vereinsnachrichten, Ehrentafeln etc. sind jeweils vom Vorstand zu beschließen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Der Verein wird durch seine ProponentInnen gegründet (GründerInnen). Die VereinsgründerInnen sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen.
- (3) Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher (Datum des Aufgabestempels) schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen beim Schiedsgericht berufen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Sollte die Betreffende / der Betreffende bereits bei Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliches oder unterstützendes Mitglied oder Förderer gewesen sein, so sind die diesbezüglichen Regelungen davon unabhängig zu beachten.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Gründungsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Organsitzungen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Eine Anzahl von Mitgliedern, die mindestens einem Zehntel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder entspricht, kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn eine Anzahl von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt, dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der

Ehrenmitglieder) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die JahrgangsvertreterInnenversammlung (§ 14), die RechnungsprüferInnen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9. Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) auf schriftlichen Antrag einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder entspricht
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur in jenen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die mit der Einladung ausgesandt wurden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Anzahl der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, in dessen / deren Verhinderung ein(e) StellvertreterIn. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal acht Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - (a) die Obfrau / den Obmann sowie bis zu zwei StellvertreterInnen
 - (b) die Schriftführerin / den Schriftführer
 - (c) die Kassierin/ den Kassierer
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann, bei Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch

diese / dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (Leitungsorgan gem. Vereinsgesetz 2002). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c)
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Feststellen des Status von Förderern
- g) Beschlussfassung über die Antragstellung zum Ehrenmitglied
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- i)

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von der Obfrau/ dem Obmann geführt.
- (2) Die Obfrau/ der Obmann vertritt den Verein nach außen. Den Verein rechtlich verpflichtende schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau / des Obmanns und der Schriftführerin/

-
- des Schriftführers, sofern dadurch finanzielle Verpflichtungen entstehen, ist auch die Unterschrift der Kassierin / des Kassiers notwendig.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung des Vorstands und sind in der nächstfolgenden Generalversammlung zu berichten.
 - (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau / der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (5) Die Obfrau / der Obmann, im Fall der Verhinderung der Obfrau / des Obmanns ihr(e) StellvertreterIn / sein(e) StellvertreterIn, führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der JahrgangsvertreterInnenversammlung und im Vorstand.
 - (6) Die Schriftführerin / der Schriftführer unterstützt die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr / ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
 - (7) Insbesondere ist die Schriftführerin / der Schriftführer für die Führung von Jahrgangslisten, Mitgliederlisten sowie die Herausgabe des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.
 - (8) Die Kassierin / der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14. JahrgangsvertreterInnen

- (1) Jeder Jahrgang meldet nach Aufforderung durch die Obfrau / den Obmann eine Vertreterin / einen Vertreter.
- (2) Die JahrgangsvertreterInnen sind verantwortlich für
 - die möglichst vollständige Erfassung aller Jahrgänge
 - Motivation der AbsolventInnen zum Vereinsbeitritt
 - Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen den AbsolventInnen, dem Verein und der Schule
- (3) Die JahrgangsvertreterInnen sind für Informationen über Personenstandsänderungen ihres Jahrgangs zuständig.

§ 15. Mitgliederverzeichnis und Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder erhalten kostenlos ein Mitgliederverzeichnis, welches in gewissen Abständen neu erstellt und ausgesandt wird.
- (2) Die mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses befassten Organe des Vereins sind verpflichtet, die ihnen von den Mitgliedern zur Erstellung des Mitgliederverzeichnisses zur Verfügung gestellten Daten nur in der Art und in dem Umfang zu verarbeiten, als dies zur Erstellung dieser Verzeichnisse und Karteien notwendig ist.
- (3) Soweit Mitglieder aufgrund des Mitgliederverzeichnisses oder anderer Aufzeichnungen des Vereins Kenntnis von Daten anderer Mitglieder erlangen,

sind sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

§ 16. RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören oder angehört haben, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Es gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 17. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin / Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen haben die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Bei Nichteinigung wird die Vorsitzende / der Vorsitzende von der Obfrau / vom Obmann bestimmt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Anhörung der Streitteile seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, in welcher mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss hat die Generalversammlung über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin / einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Rudolfinerverein-Rotes Kreuz zu, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt im Sinne der §§ 34 ff BAO als gemeinnützig anzusehen ist, ansonsten einem anderen Verein, welcher die gleichen gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Das übertragene Vermögen darf nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.
- (5) Die Obfrau / der Obmann hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.